

# Straßenbaubeitragsatzung Wrixum - Wesentliche Änderungen

Satzung vom 20.05.1999	Satzungsentwurf																								
<p><b>§ 4 Gemeindeanteil</b> Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 wird entsprechend den in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Vom-Hundert-Sätzen festgesetzt.</p> <p>Beispielhaft für die Fahrbahn</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gemeinde</th> <th style="text-align: center;">Anlieger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anliegerstraßen</td> <td style="text-align: center;">25 %</td> <td style="text-align: center;">75 %</td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td style="text-align: center;">60 %</td> <td style="text-align: center;">40 %</td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td style="text-align: center;">80 %</td> <td style="text-align: center;">20 %</td> </tr> </tbody> </table>		Gemeinde	Anlieger	Anliegerstraßen	25 %	75 %	Haupterschließungsstraßen	60 %	40 %	Hauptverkehrsstraßen	80 %	20 %	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil</b></p> <p>(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).</p> <p>Beispielhaft für die Fahrbahn</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gemeinde</th> <th style="text-align: center;">Anlieger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anliegerstraßen</td> <td style="text-align: center;"><u>20 %</u></td> <td style="text-align: center;"><u>80 %</u></td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td style="text-align: center;"><u>48 %</u></td> <td style="text-align: center;"><u>52 %</u></td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td style="text-align: center;"><u>70 %</u></td> <td style="text-align: center;"><u>30 %</u></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Erläuterung:</u> Da die Gemeinde Wrixum Fehlbedarfsempfängerin ist, sind die Prozentsätze leicht erhöht worden.</p>		Gemeinde	Anlieger	Anliegerstraßen	<u>20 %</u>	<u>80 %</u>	Haupterschließungsstraßen	<u>48 %</u>	<u>52 %</u>	Hauptverkehrsstraßen	<u>70 %</u>	<u>30 %</u>
	Gemeinde	Anlieger																							
Anliegerstraßen	25 %	75 %																							
Haupterschließungsstraßen	60 %	40 %																							
Hauptverkehrsstraßen	80 %	20 %																							
	Gemeinde	Anlieger																							
Anliegerstraßen	<u>20 %</u>	<u>80 %</u>																							
Haupterschließungsstraßen	<u>48 %</u>	<u>52 %</u>																							
Hauptverkehrsstraßen	<u>70 %</u>	<u>30 %</u>																							
<p>(5) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so wird den Beitragspflichtigen ein Nachlaß in Höhe von 50 v.H. auf den ermittelten Ausbaubeitrag für das Eckgrundstück bis zu einer Grundstückgröße von 850 qm gewährt.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Aufgrund der o.g. Fehlbedarfssituation entfällt die Eckgrundstücksvergünstigung in der neuen Satzung.</p>																								
<p><b>§6 Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke</b></p> <p>(7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten werden die nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Nutzflächen um 50 v. H. erhöht. ....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragsmaßstab</b></p> <p>Für</p> <p>a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) <i>[gebietsbezogener Artzuschlag]</i> sowie</p> <p>b) Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden <i>[grundstücksbezogener Artzuschlag]</i>,</p> <p style="text-align: center;"><u>werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,05 angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht.</u></p>																								
<p><b>§7 Aufwandsverteilung</b></p> <p>für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke (4) Der Nutzungsfaktor im Sinne des Absatzes 2 wird wie folgt festgesetzt:....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragsmaßstab</b></p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt: .....</p> <p><u>Erläuterung:</u> In der neuen Satzung haben sich zum einen die Faktoren für die Sondernutzungen und zum anderen die Faktoren für die Grundstücke im Außenbereich geändert. Sondernutzungen sind z.B. Sportplätze, Waldgrundstücke, Dauerkleingärten, etc.</p>																								

<p style="text-align: center;"><b>§8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorverteilung des umlegungsfähigen Aufwands in besonderen Fällen</b></p>	<p><u>Erläuterung:</u> Vorverteilungsregelungen in Straßenbaubeitragssatzungen sind nach der heutigen Rechtsprechung unzulässig. Der vorstehende § 8 entfällt daher ersatzlos.</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 11 Fälligkeit</u></b></p> <p>(2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner wird der Beitrag verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG). Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung sowie der Zinssatz zu bestimmen.</p>
	<p><u>Erläuterung:</u> Die Möglichkeit der Verrentung ist eine neue freiwillige Regelung, die die Zahlung der Beitragslast, bei Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners, vereinfachen soll.</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14 Übergangsvorschrift</u></b></p> <p>Nach dieser Satzung können ab dem 01.01.2019 keine neuen sachlichen Beitragspflichten entstehen. Diese Satzung gilt als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen fort, die vor dem 01.01.2019 entstanden sind.</p>
	<p><u>Erläuterung:</u> Die Gemeinde Wrixum macht von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und will ab dem 01.01.2019 keine einmaligen Beiträge mehr erheben. Es ist daher der § 14 zusätzlich eingefügt worden.</p>